

## ETH Zürich

### Geschäftsordnung des Departements Informatik (D-INFK)

vom 23. Februar 2015

*Das Departement Informatik*

gestützt auf Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe e der Organisationsverordnung ETHZ vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>

*gibt sich die folgende Geschäftsordnung:*

#### 1. Abschnitt : Allgemeines

*Art. 1: Begriff und Gliederung<sup>2</sup>*

1 Das Departement Informatik (D-INFK) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ).

2 Es stellt die organisatorische Zusammenfassung der im Wissenschaftsbereich Informatik tätigen Hochschulangehörigen dar und stellt Lehre, Forschung und Dienstleistung sicher.

3 Es gliedert sich in

- Institute (gemäss Anhang I),
- selbständige Professuren (gemäss Anhang II),
- departementseigene Einrichtungen (gemäss Anhang III).

*Art. 2: Zusammensetzung<sup>3</sup>*

1 Das Departement setzt sich aus regulären und assoziierten Departementsangehörigen zusammen.

2 Reguläre Departementsangehörige sind:

- a) die dem Departement zugeteilten Professoren/Professorinnen;
- b) die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
- c) die Mitglieder des akademischen Mittelbaus der dem Departement zugeteilten Institute und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen;
- d) die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden und Hörer/innen;
- e) die administrativen und technischen Mitarbeiter/innen der dem Departement zugeteilten Institute und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen.

3. Assoziierte Departementsangehörige (gemäss Art. 27)

#### 2. Abschnitt: Aufgaben

*Art. 3: Allgemeines*

1 Das Departement nimmt die ihm durch die Art. 32ff der Organisationsverordnung ETHZ zugewiesenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Planung wahr.

2 Die Zuständigkeiten sind bei den entsprechenden Organen genannt.

---

<sup>1</sup> Art. 46.2e Organisationsverordnung ETHZ

<sup>2</sup> Art. 29 Organisationsverordnung ETHZ

<sup>3</sup> Art. 43f Organisationsverordnung ETHZ

*Art. 4: Planung, Budgetierung und Mittelzuteilung<sup>4</sup>*

1 Das Departement fördert die Stellung und die Integration der Informatik in Forschung und Lehre an der ETH Zürich, indem es insbesondere:

- a) die Entwicklung der Informatik in Forschung und Lehre strategisch plant und vorantreibt;
- b) bei der Planung und Besetzung von Professuren verantwortlich mitwirkt;
- c) die daraus folgenden Bedürfnisse zuhanden der jeweils zuständigen Schulleitungsmitglieder formuliert;
- d) die Lehre auf die Bedürfnisse von Gesellschaft, Wirtschaft und Forschung ausrichtet.

2 Das Departement erarbeitet sein Budget im Einklang mit den strategischen Vorgaben des Präsidenten zuhanden des Vizepräsidenten für Finanzen und Controlling. Die Zuständigkeit ist bei den entsprechenden Organen genannt.

3 Das Departement regelt die Art und Weise der internen Mittelzuteilung. Bei der Zuteilung sind vorhandene Zusprachen des Präsidenten zu berücksichtigen. Die Zuständigkeit liegt beim Departementausschuss (Art. 14ff).

*Art. 5: Lehre<sup>5</sup>*

1 Das Departement trägt die Verantwortung für seine eigenen Studiengänge, für die Teilnahme an departements- und hochschulübergreifenden Studiengängen sowie für die entsprechenden Abschlussdiplome.

2 Es bietet als Dienstleistung die Lehre in Informatik für alle Studiengänge der ETH Zürich in Absprache mit den dafür verantwortlichen Departementen an.

3 Es bietet Master-, Diplom- und Zertifikatsprogramme der Weiterbildung an und ermöglicht den Erwerb von Lehrdiplomen.

4 Es ermöglicht den Erwerb von Doktordiplomen gemäss der Verordnung über das Doktorat an der ETH Zürich<sup>6</sup>.

6 Es fördert die Mobilität der Studierenden.

*Art. 6: Forschung<sup>7</sup>*

1 Das Departement schafft im Rahmen seiner Mittel bestmögliche Arbeitsbedingungen für seine Institute, Professuren und departementseigenen Einrichtungen.

---

<sup>4</sup>Art. 31ff Organisationsverordnung ETHZ

<sup>5</sup> Art. 33 Organisationsverordnung ETHZ

<sup>6</sup> Doktoratsverordnung ETHZ

<sup>7</sup> Art. 35 Organisationsverordnung ETHZ

2 Es fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

3 Es fördert die Kommunikation über die Forschungstätigkeit seiner Mitglieder sowie das Verständnis für die Informatik in der Öffentlichkeit.

*Art. 7: Koordination und departementseigene Einrichtungen<sup>8</sup>*

1 Das Departement verfügt über einen Departementsdelegierten.

2 Dieser unterstützt den Departementsvorsteher in allen planerischen, koordinativen, finanziellen und administrativen Aufgaben. Er untersteht dem Departementsvorsteher direkt.

3 Das Departement führt weitere departementseigene Einrichtungen gemäss Anhang III, welche ebenfalls dem Departementsvorsteher unterstellt sind. Delegation an den Departementsdelegierten, dem Studiendelegierten oder einen der Professoren ist möglich.

### **3. Abschnitt: Organe**

#### *3.1. Allgemeines*

*Art. 8: Gliederung<sup>9</sup>*

1 Organe des Departements sind:

- a) die Departementskonferenz,
- b) die Professorenkonferenz,
- c) der Departementsausschuss,
- d) die Unterrichtskommission,
- e) die Notenkonzferenz,
- f) der Departementsvorsteher,
- g) der Studiendelegierte,
- h) der Doktoratsausschuss,
- i) die Zulassungsausschüsse.

2 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und nähere Bestimmungen sind bei den einzelnen Organen aufgeführt.

*Art. 9 Mitwirkung und Information*

1 Werden für spezielle Aufgaben weitere Organe eingesetzt, so sind die Mitwirkungsrechte gemäss Art. 32 des ETH-Gesetzes sicherzustellen.

2 Die Mitglieder des Departements und der einzelnen Organe sind über ihre Mitwirkungsaufgaben angemessen zu informieren.

---

<sup>8</sup> Art. 36 Organisationsverordnung ETHZ

<sup>9</sup> Art. 45 Organisationsverordnung ETHZ

### 3.2. Die Departementskonferenz

#### Art. 10 : Zusammensetzung<sup>10</sup>

1 Mitglieder der Departementskonferenz sind:

- a) alle dem Departement zugeteilten ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren sowie die Titularprofessoren;
- b) acht Vertreter des akademischen Mittelbaus;
- c) acht Vertreter der Studierenden und Hörer des Departements;
- d) zwei Vertreter der administrativen und technischen Mitarbeiter des Departements;
- e) der Departementsdelegierte;
- f) die assoziierten Departementsangehörigen gemäss Art. 27.

2 Stellvertretungen von ad personam Mitgliedern sind nicht zulässig.

3 Die in Abs. 1 Buchstabe b bis d genannten Vertreter werden nach eigenen Reglementen gewählt. Die Gruppierungen geben die Wahlreglemente der Departementskonferenz bekannt und informieren den Departementsvorsteher unmittelbar nach den entsprechenden Wahlveranstaltungen über Rücktritte und neu gewählte Vertreter. Das Studiensekretariat führt ein Verzeichnis der Mitglieder der Departementskonferenz.

4 Die assoziierten Departementsangehörigen gemäss Art. 27 sind in der Departementskonferenz stimmberechtigt.

5 Die Departementskonferenz zieht bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers als Gäste mit beratender Stimme bei.

6 Gäste mit beratender Stimme sind auch die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers in Informatik, die Oberassistenten des Departements, die Leiter der departementseigenen Einrichtungen und die Mitglieder der Unterrichtskommission, soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind.

7 Die Departementskonferenz ist nicht öffentlich. Sie kann jedoch andere Personen als Gäste mit beratender Stimme einladen.

#### Art. 11: Aufgaben<sup>11</sup>

1 Die Departementskonferenz (DK) ist das oberste Organ des Departements. Sie stützt sich in ihren Beschlüssen auf Empfehlungen der zuständigen Organe gemäss Art. 8.

2 Im Einzelnen hat sie folgende Aufgaben:

- a) sie beschliesst über die Planung des Wissenschaftsbereichs zuhanden des Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen;

---

<sup>10</sup>Art. 47 Organisationsverordnung ETHZ

<sup>11</sup>Art. 46 Organisationsverordnung ETHZ

- b) auf Antrag der Unterrichtskommission verabschiedet sie die studienbezogenen Reglemente zuhanden der Schulleitung sowie das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zuhanden des Rektors;
- c) sie stellt Antrag auf Erteilung von Lehraufträgen und auf Einladung von Gastprofessoren und Gastdozenten;
- d) sie stellt Antrag auf Verleihung des ordentlichen Doktorats gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008<sup>12</sup>;
- e) sie bewilligt Korreferenten für Promotionsarbeiten;
- f) sie bewilligt Dissertationen ausserhalb der ETH;
- g) sie erlässt die Geschäftsordnung für das Departement, die der Genehmigung des Präsidenten bedarf;
- h) sie beantragt dem Präsidenten die Ernennung des Departementsvorstehers und des Stellvertreters;
- i) sie wählt den Studiendelegierten;
- j) sie wählt die weiteren Mitglieder des Departementsausschusses;
- k) sie wählt die Mitglieder des Doktoratsausschusses;
- l) auf Antrag der Unterrichtskommission wählt sie die Mitglieder der Zulassungsausschüsse;
- m) sie bewilligt die Umschreibung der Professuren und macht Vorschläge für die Zusammensetzung der Berufungskommissionen zuhanden des Präsidenten;
- n) sie entscheidet über Assoziierungen gemäss Art. 27.

3 Die Departementskonferenz kann für interne Meinungsverschiedenheiten zwischen den Angehörigen eine Abklärungs- oder Schlichtungskommission einsetzen. Art. 17 Doktoratsverordnung bleibt vorbehalten.

*Art. 12: Sitzungsordnung<sup>13</sup>*

1 Die Departementskonferenz tritt in der Regel zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:

- a) des Departementsvorstehers;
- b) des Stellvertreters des Departementsvorstehers;
- c) eines Studiendelegierten;
- d) eines Drittels der Mitglieder.

2 Die Departementskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a bis e anwesend ist.

3 Die Departementskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei schriftlich vorliegenden Anträgen der Unterrichtskommission gilt dies nur für den Beschluss als Ganzes; Abänderungen der Anträge der Unterrichtskommission bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln.

4 Der Departementsvorsteher verschickt die Traktandenliste spätestens 7 Tage vor der Departementskonferenz. Beschlüsse sind nur über traktandierte Geschäfte zulässig.

<sup>12</sup> Doktoratsverordnung ETHZ und Ausführungsbestimmungen

<sup>13</sup> Art. 48 Organisationsverordnung ETHZ

5 Anträge an die Departementskonferenz müssen dem Departementsvorsteher bis spätestens 10 Tage vor der Konferenz schriftlich eingereicht werden.

6 Die Departementskonferenz führt ein Beschlussprotokoll, das allen Mitgliedern und den Gästen zur persönlichen Information auf dem Intranet zugänglich gemacht wird.

### 3.3. Professorenkonferenz<sup>14</sup>

#### *Art. 13: Zusammensetzung, Aufgaben und Sitzungsordnung*

1 Die Professorenkonferenz besteht aus den dem Departement (gemäss Art. 2.2 a) regulär angehörenden ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren sowie Titularprofessoren mit einer Anstellung an der ETH Zürich. Geschäfte wie Beförderungsanträge, die Professoren betreffen, werden in einer engeren Professorenkonferenz behandelt.

2 Die Professorenkonferenz hat folgende Aufgaben:

- a) sie beantragt die Einleitung von Tenure-Verfahren gemäss den Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich;
- b) sie beantragt die Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren und nimmt Stellung zur Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren, welche der Präsident von sich aus in Aussicht nimmt;
- c) sie stellt Antrag auf Verleihung von Titularprofessuren;
- d) sie prüft Habilitationsgesuche und stellt Antrag auf Erteilung der Venia legendi.
- e) sie stellt Antrag auf Verleihung des Ehrendoktorats gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich sowie auf Ernennung zum Ehrenrat;
- f) sie wählt den Vertreter des Departements in der Konferenz des Lehrkörpers;
- g) sie wählt die Vertreter der Professoren in der Unterrichtskommission.

3 Die Professorenkonferenz tritt auf Einladung des Departementsvorstehers, auf Verlangen eines Mitgliedes des Departementsausschusses oder eines Drittels der Professorenschaft gemäss Abs. 1 zusammen. Sie ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Professorenkonferenz strebt bei ihren Entscheiden nach Möglichkeit einen Konsens an. Ansonsten gilt das Einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

4 Die Sitzungen der Professorenkonferenz sind nicht öffentlich. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das die Mitglieder der Professorenkonferenz zur persönlichen Information erhalten.

### 3.4. Der Departementsausschuss

#### *Art. 14: Zusammensetzung, und Ernennung resp. Wahl<sup>15</sup>*

1 Dem Departementsausschuss gehören an

- a) der Departementsvorsteher;
- b) sein Stellvertreter;

---

<sup>14</sup> Art. 49 Organisationsverordnung ETHZ

<sup>15</sup> Art. 56f Organisationsverordnung ETHZ

- c) der Studientelegierte Informatik;
- d) bis zu sechs weitere Professoren;
- e) ein Vertreter der nicht-professoralen Mitglieder der Departementskonferenz gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b - d

2 Die Mitglieder des Departementsausschusses werden wie folgt ernannt und gewählt:

- a) der Departementsvorsteher und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Departementskonferenz vom Präsidenten ernannt;
- b) der Studientelegierte Informatik sowie die übrigen Mitglieder des Departementsausschusses werden von der Departementskonferenz für die Amtsdauer des Departementsvorstehers gewählt.

#### *Art. 15: Aufgaben und Sitzungsordnung*

1 Der Departementsausschuss

- a) führt die strategische Planung des Departementes durch und vertritt sie gegenüber der Schulleitung;
- b) regelt Personal, Ressourcen- und Infrastrukturfragen;

2 Der Departementsausschuss beschliesst über:

- a) die Mittelverteilung im Departement;
- b) das jährliche Budget;
- c) sonstige Anträge an die Schulleitung für die Mittelzuteilung;
- d) die Pflichtenhefte der departementseigenen Einrichtungen;
- e) Betriebsreglemente.

3 Der Departementsausschuss kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte spezielle Arbeitsgruppen einsetzen und die Führung und Erbringung bestimmter Dienste an Mitglieder des Departements übertragen.

4 Der Departementsausschuss tritt auf Einladung des Departementsvorstehers oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

5 Der Departementsausschuss strebt bei seinen Entscheiden nach Möglichkeit einen Konsens an. Ansonsten gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussfassung auf elektronischem Wege ist möglich.

6 Die Sitzungen des Departementsausschusses sind nicht öffentlich. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das die Mitglieder der Departementskonferenz gemäss Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a - e und das Studiensekretariat zur persönlichen Information erhalten.

### 3.5. Die Unterrichtskommission

#### Art. 16: Bestand<sup>16</sup>

Es besteht eine Unterrichtskommission für alle Studiengänge des Departements Informatik.

#### Art. 17: Zusammensetzung<sup>17</sup>

1 Die Unterrichtskommission besteht aus neun Mitgliedern, nämlich je drei Mitgliedern aus der Gruppe:

- a) der Professoren und weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers in Informatik gemäss Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a- und f;
- b) der Mitglieder des akademischen Mittelbaus;
- c) der Studierenden und Hörer des Departements.

2 Die in Abs. 1 genannten Vertreter von Hochschulgruppen werden nach gruppeneigenen Wahlreglementen gewählt.

3 Der Departementsvorsteher, der Studiendelegierte, sowie eine angemessene Vertretung der Studienadministration gehören der Unterrichtskommission mit beratender Stimme an, sofern sie nicht ohnehin gewählte Mitglieder nach Abs. 1 sind.

4 Die Unterrichtskommission zieht bei Studienplanfragen, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme bei. Sie kann auch andere Personen als Gäste mit beratender Stimme einladen.

#### Art. 18: Aufgaben<sup>18</sup>

Die Unterrichtskommission

- a) nimmt regelmässig zuhanden der Departementskonferenz zu den Lehrveranstaltungen, im Besonderen zu den Lehraufträgen Stellung;
- b) beantragt der Departementskonferenz allfällige Änderungsvorschläge an studienbezogenen Reglementen und teilt dazu gleichzeitig mit, mit welchem Stimmenverhältnis die entsprechenden Beschlüsse in der Unterrichtskommission gefasst worden sind;
- c) befasst sich mit dem Thema der Unterrichtsevaluation;
- d) legt die Rahmenbedingungen für die Zulassung zu den einzelnen Master-Studiengängen fest und schlägt der Departementskonferenz die Mitglieder der Zulassungsausschüsse vor.

#### Art. 19: Sitzungsordnung

1 Die Unterrichtskommission ist beschlussfähig, wenn von jeder Gruppe gemäss Art. 17 mindestens ein Mitglied anwesend ist und fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2 Die Sitzungen der Unterrichtskommission sind nicht öffentlich. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Mitgliedern der Unterrichtskommission, den Gästen sowie den

---

<sup>16</sup>Art. 51 Organisationsverordnung ETHZ

<sup>17</sup>Art. 52 Organisationsverordnung ETHZ

<sup>18</sup>Art. 50 Organisationsverordnung ETHZ

Departementsangehörigen zugänglich gemacht wird.

3 Die Unterrichtskommission konstituiert sich selbst.

### 3.6. Die Notenkonferenz

#### *Art. 20 Zusammensetzung<sup>19</sup>*

1 Es besteht gemeinsame Notenkonferenz für alle Studiengänge des Departements Informatik.

2 Die Zusammensetzung richtet sich nach Art. 15 AVL und umfasst:

- a) den Studiendelegierten Informatik als Vorsitzenden; sowie weitere Studiendelegierte allfälliger departements- und hochschulübergreifenden Studiengänge;
- b) die beteiligten Examinatoren;
- c) Gäste; namentlich werden als Gäste ein Vertreter der Studierenden, ein Vertreter des Mittelbaus sowie eine Vertretung der Studienadministration eingeladen. Diese haben freies Wort an der Konferenz; nach aussen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3 Behandelt die Notenkonferenz die Bewertungen der von einem Studierendenvertreter erbrachten Leistungen, so muss der betreffende Studierendenvertreter während dieser Zeit den Konferenzraum verlassen.

4 Die Hochschulgruppen bestimmen ihre Vertreter nach eigenem Verfahren.

#### *Art. 21 Aufgaben*

1 Die Aufgaben der Notenkonferenz richten sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL), namentlich gilt:

- a) es findet nach jeder Prüfungssession eine Notenkonferenz statt;
- b) sie entscheidet auf der Grundlage der Anträge der Examinatoren und Examinatorinnen über die Resultate der Basisprüfung und der obligatorischen Fächer, wenn diese vollständig absolviert worden sind;
- c) sie beantragt dem Studiensekretariat das Bestehen oder Nichtbestehen der Basisprüfung unmittelbar zu verfügen;
- d) sie beantragt dem Studiensekretariat das Ausstellen eines Leistungsausweises ohne Abschluss, wenn die minimal geforderten Kreditpunkte in einzelnen Kurskategorien nicht mehr erreicht werden können;
- e) sie beantragt beim Rektor gegebenenfalls die Verleihung des Prädikats „mit Auszeichnung“.

### 3.7. Departementsvorsteher

#### *Art. 22: Ernennung des Departementsvorstehers<sup>20</sup>*

Der Departementsvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten auf Antrag der Departementskonferenz aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren des Departements

<sup>19</sup>Art. 53f Organisationsverordnung ETHZ und AVL ETHZ

<sup>20</sup>Art. 55 Organisationsverordnung ETHZ

für eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannt. Maximal zweimalige Wiederernennung ist zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.

*Art. 23: Aufgaben des Departementvorstehers<sup>21</sup>*

1 Die Aufgaben des Departementvorstehers sind in Art 56 Organisationsverordnung ETHZ geregelt. Er vertritt das Departement gegenüber der Schulleitung und nach aussen und gehört in der Regel den Berufungskommissionen an. Er kann einzelne seiner Aufgaben (Ressorts) an seinen Stellvertreter oder an die weiteren Mitglieder des Departementsausschusses übertragen.

2 Der Departementvorsteher leitet die Departementskonferenz, die Professorenkonferenz und den Departementsausschuss und vollzieht deren Beschlüsse.

3 Er ist für die zweckmässige Verwendung der dem Departement zugesprochenen Mittel sowie die Einhaltung der budgetären Vorgaben verantwortlich. Er äussert sich zu Anträgen betreffend die langfristige Ressourcenbindung, im Besonderen die unbefristete Anstellung von Mitarbeitern sowie zu Anträgen an die Schulleitung betreffend die Beschaffung wissenschaftlicher Apparate.

4 Er bestätigt die Wahl der Institutsvorsteher und deren Stellvertreter und genehmigt die Satzungen der Institute.

5 Er ist für die departementseigenen Einrichtungen gemäss Art.7 und Anhang III verantwortlich.

6 Er bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen bei Doktorprüfungen.

7 Er entscheidet über die Zuweisung der Lehrveranstaltungen, sofern die Departementsangehörigen sich nicht einigen können.

### *3.8. Die Studientelegierten*

*Art. 24: Wahl und Aufgaben<sup>22</sup>*

1 Die Departementskonferenz wählt aus den dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren für die Amtsdauer des Departementvorstehers, für jeden Studiengang einen Studientelegierten. Die Betreuung mehrerer Studiengänge durch denselben Studientelegierten in Personalunion ist möglich. Wiederwahl ist zulässig.

2 Der Studientelegierte Informatik ist für den Bachelor-Studiengang in Informatik und den Master-Studiengang in Informatik zuständig.

3 Bei departementsübergreifenden Studiengängen stellt in der Regel das federführende Departement den Studientelegierten. Bei hochschulübergreifenden Studiengängen (Joint-Degree-Studiengänge) kann ein Professor der Partnerhochschule die Aufgabe des Studientelegierten wahrnehmen. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung mit der betreffenden Hochschule zu regeln.

4 Die Studientelegierten sind für die ordnungsgemässe Umsetzung der studienbezogenen Reglemente verantwortlich und leiten die Notenkonferenz.

---

<sup>21</sup>Art. 56 Organisationsverordnung ETHZ

<sup>22</sup> Art. 57 Organisationsverordnung ETHZ

5 Die Studiendelegierten gehören der vom Rektor geleiteten Studienkonferenz an<sup>23</sup>.

### 3.9. Der Doktoratsausschuss

#### *Art. 25: Wahl und Aufgaben<sup>24</sup>*

1 Die Departementskonferenz wählt einen Doktoratsausschuss, der aus mindestens drei dem Departement angehörenden, ordentlichen, ausserordentlichen, Assistenz- oder SNF-Förderungspersonen besteht, für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl muss dem Rektor mitgeteilt werden.

2 Die Aufgaben des Doktoratsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der Doktoratsverordnung und den Detailbestimmungen des Departementes zum Doktoratsstudium.

3 Der Doktoratsausschuss beantragt bei der Departementskonferenz die Genehmigung externer Korreferenten und gibt Empfehlungen zur Antragstellung auf Verleihung des Dokortitels ab.

### 3.10. Die Zulassungsausschüsse

#### *Art. 26: Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben*

1 Die Departementskonferenz wählt auf Antrag der Unterrichtskommission für jeden Master-Studiengang und den Studiengang Lehrdiplom einen Zulassungsausschuss für eine Amtszeit von zwei Jahren.

2 Jedem Zulassungsausschuss gehören an:

- a) mindestens 3 Professoren;
- b) die Studienkoordination des betreffenden Studiengangs.

3 Bei departments- oder hochschulübergreifenden Studiengängen (Joint-Degree-Studiengänge) sind die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstabe a. paritätisch aus den Partnerhochschulen zu wählen.

4 Die Zulassungsausschüsse beurteilen die Bewerbungen zu den betreffenden Studiengängen und erarbeiten Vorschläge für die Zulassung zuhanden des Rektors.

5 Die Zulassungsausschüsse prüfen Anträge auf Vergabe von Leistungsstipendien. Insbesondere entscheiden sie, wer für das „Excellence Scholarship and Opportunity Program“ (ESOP) zuhanden des ESOP-Komitees des Rektorats vorgeschlagen wird.

## 4. Abschnitt: Assoziierte Departementsangehörige

#### *Art. 27: Assoziierte Departementsangehörige*

1 Assoziierte Departementsangehörige können ordentliche, ausserordentliche oder Assistenzprofessoren anderer Departemente mit engen Beziehungen zum Departement Informatik sein. Die Assoziierung erfolgt auf Antrag eines Professors des Departementes durch Beschluss der Departementskonferenz für eine Periode von drei Jahren.

<sup>23</sup> Art. 59.1 Organisationsverordnung ETHZ

<sup>24</sup> Art. 4 Doktoratsverordnung ETH Zürich

2 Nach Ablauf dieser Frist befindet die Departementskonferenz aufgrund der aktiven Teilnahme am Departement über die Weiterführung der Assoziierungen.

3 Assoziierte Departementsangehörige können in allen Studiengängen des Departements selber Master- oder andere schriftliche Arbeiten leiten.

4 Assoziierte Departementsangehörige können Dissertationen in Informatik leiten, wenn die Departementskonferenz einem entsprechenden Antrag zustimmt.

5 Assoziierte Departementsangehörige sind gemäss Art. 10 Abs. 4 in der Departementskonferenz stimmberechtigt.

## 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### *Art. 28: Inkrafttreten*

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Departements Informatik vom 21. Mai 2012.

Datum: 23. Februar 2015

Der Vorsteher des Departements Informatik:  
(Prof. Dr. Markus Püschel)

Genehmigt am: .....

Der Präsident der ETHZ:  
(Prof. Dr. Lino Guzzella)

***Anhang I: Institute***

- Institut für Computersysteme
- Institut für Informationssicherheit
- Institut für Informationssysteme
- Institut für Theoretische Informatik
- Institut für Pervasive ComputingI
- Institut für Visual Computing
- Institut für Maschinelles Lernen
- Institut für Computing Platforms

***Anhang II: Selbständige Professuren***

- Programming Technology
- Informationstechnologie und Ausbildung

***Anhang III: Einrichtungen des Departements***

- Ressourcen/Infrastruktur
- Studienbereich
- Informatik-Support-Gruppe
- Kommunikation